

# Deutscher Bundestag

## 19. Wahlperiode

### Beschluss

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 146. Sitzung am 13. Februar 2020 auf der Grundlage von Bundestagsdrucksache 19/17122 beschlossen:

#### **Verhandlungsmandat für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit – Für eine faire und enge Partnerschaft**

#### **hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes**

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union (EU) ist am 31. Januar 2020 Realität geworden. Dies ist ein bislang einmaliger und tiefer Einschnitt in der Geschichte der europäischen Integration.

Der Bundestag bedauert diesen Austritt, begrüßt aber, dass er auf Basis des Austrittsabkommens auf Grundlage von Art. 50 EUV in geregelter Art und Weise erfolgt.

Die EU hat Geschlossenheit und Einigkeit bewiesen, auch dank der Verhandlungsführung der Kommission, ihres Beauftragten Michel Barnier und seines Teams. Die frühzeitige und aktive Information vonseiten der Kommission, der Dialog mit den Mitgliedstaaten und ihren Parlamenten, dem Europäischen Parlament, Interessengruppen und Bürgerinnen sowie Bürgern hat die Grundlage für den engen Zusammenhalt in der EU geschaffen.

Nun stehen die Verhandlungen über die künftigen Beziehungen zwischen der nun 27 Mitgliedstaaten umfassenden EU und dem Vereinigten Königreich an, das seit dem 1. Februar 2020 ein Drittstaat ist, auch wenn noch die vereinbarte Übergangsphase gilt. Grundlage bildet die gemeinsame Politische Erklärung vom 17. Oktober 2019. Der Bundestag teilt das Ziel, dass die EU für die Zukunft eine möglichst enge Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich anstreben soll, auch wenn die Beziehungen hinter der Qualität einer EU-Mitgliedschaft zurückbleiben werden.

Die bevorstehenden Verhandlungen werden nicht einfacher sein als die Verhandlungen zum Austrittsabkommen. Die künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich werden sich aufgrund von dessen volkswirtschaftlicher Größe und zugleich geografischer Nähe von anderen Partnerschaften unterscheiden.

Der Wunsch des Vereinigten Königreichs, eigene Regelungen und Standards zu setzen, ist legitim. Gleichzeitig ist es für die EU ebenso legitim wie notwendig, ihre eigenen Interessen zu schützen. Der Zusammenhalt der Mitgliedstaaten und die Integrität des Binnenmarktes bleiben unverzichtbar für die Stabilität der EU.

Je weiter das Vereinigte Königreich von bisherigen Standards und Übereinkünften abweichen will, desto weniger eng kann die zukünftige Partnerschaft ausfallen.

In welche rechtliche Gestalt die Beziehungen eingekleidet werden, ist noch offen und hängt vom Inhalt und Umfang künftiger Abkommen ab. Grundlage bildet die Politische Erklärung, die viele Bereiche adressiert und in deren Mittelpunkt eine Wirtschafts- und eine Sicherheitspartnerschaft stehen. Die Übergangsphase dauert ohne Verlängerung nur noch bis Ende 2020. Von der im Austrittsabkommen vorgesehenen Möglichkeit zur Verlängerung der Übergangsphase will die britische Regierung nach jetzigem Stand keinen Gebrauch machen. Auf Deutschland wird aufgrund seiner Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte eine besondere Verantwortung zukommen.

Aus Zeitgründen sind deshalb Lösungen zu bevorzugen, deren Inkrafttreten zum 1. Januar 2021 machbar erscheint, wie z.B. im Rahmen eines reinen EU-Abkommens, das auf EU-Seite nur vom Europäischen Parlament und Ministerrat zu ratifizieren ist. Dabei ist die in den europäischen Verträgen enthaltene Kompetenzverteilung zu wahren. Ein reines EU-Abkommen wird deshalb auf Bereiche beschränkt bleiben, in denen eine EU-Zuständigkeit eindeutig gegeben ist.

Andere Themen von gegenseitigem vorrangigem Interesse, die für eine reibungslose Kooperation nach Ablauf der Übergangsphase unbedingt erforderlich sind (insbesondere im Bereich der Sicherheit), müssen ebenfalls geregelt werden. Zudem sollte schon jetzt ein institutioneller Gesamtrahmen geschaffen oder angelegt werden, in den nachfolgende Vereinbarungen eingeordnet werden können.

Die in der Politischen Erklärung vorgesehenen Verhandlungsgegenstände zur Regelung der künftigen Beziehungen sind zahlreich. Die Säule der wirtschaftlichen Beziehungen umfasst die Themen Waren, Dienstleistungen und Investitionen, Finanzdienstleistungen, Digitales, Kapital- und Zahlungsverkehr, Geistiges Eigentum, Vergabe öffentlicher Aufträge, Mobilität, Verkehr, Energie und Fischerei. Die zweite Säule einer Sicherheitspartnerschaft betrifft einerseits polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, einschließlich Datenaustausch, operativer Kooperation und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und andererseits Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik u.a. mit den Elementen politischer Dialog, Sanktionen, Operationen und Missionen, Entwicklung der Verteidigungsfähigkeit, nachrichtendienstlicher Austausch, Raumfahrt und Entwicklungszusammenarbeit.

Angesichts der Themenfülle muss das Ziel sein, so viel wie möglich zeitnah zu vereinbaren. Deshalb ist es zweckmäßig, dass die bisherige Organisation der Verhandlungen fortgeschrieben wird. Das bedeutet zum einen, dass die „Taskforce für Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich“ mit Michel Barnier an deren Spitze, die Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich führt. Zum anderen begrüßt der Bundestag, dass auch der Europäische Rat über einen einheitlichen Strang der Steuerung verfügt. Die Sitzungen des Europäischen Rates werden jeweils durch den Rat für Allgemeine Angelegenheiten und den Ausschuss der Ständigen Vertreter vorbereitet. Letzterer wird unterstützt durch eine horizontale Arbeitsgruppe. Angesichts der Breite und Tiefe zu regelnder Themenfelder ist es wichtig, dass die Experten in die Verhandlungen einbezogen werden.

Nur eine zentrale Stelle gewährleistet einen ganzheitlichen Blick auf die Verhandlungslage in den verschiedenen Feldern. In Deutschland wird das Auswärtige Amt erneut eine koordinierende Rolle übernehmen, dabei die Fachressorts unter Wahrung der Ressorthoheit beteiligen und eng einbinden sowie die gesetzlich gebotene Unterrichtung des Bundestages durch die Bundesregierung sicherstellen.

Der Bundestag geht davon aus, dass diese Unterrichtung weiterhin umfassend und frühzeitig erfolgt. Darüber hinaus sind wie bisher mögliche Schwerpunkte und Auffassungen des Bundestages in die Arbeit der Bundesregierung zu integrieren. Der Bundestag wird damit seiner grundgesetzlichen Aufgabe zur Mitwirkung in EU-Angelegenheiten und seiner Integrationsverantwortung gerecht.

Unverzichtbare Voraussetzung für eine enge und vertrauensvolle Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich sind faire Wettbewerbsbedingungen, ein sog. Level Playing Field. Dieses umfasst neben Umwelt-, Klima-, Sozial-, Arbeits- und Verbraucherschutzstandards auch die Bereiche des Wettbewerbs- und Kartellrechts, der Beihilfen, der Steuerpolitik und der nachhaltigen Entwicklung. Politische Absichtserklärungen alleine reichen als Rückversicherung nicht aus. Vielmehr muss es verbindliche und durchsetzbare vertragliche Regelungen einschließlich Streitschlichtungs-, Durchsetzungs- und Sanktionsmöglichkeiten geben, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Zudem muss die EU im Blick behalten, wie zentrale Elemente des Austrittsabkommens umgesetzt werden beziehungsweise wie deren Umsetzung vorbereitet wird. Das beinhaltet neben der Garantie der Rechte der im Land lebenden Unionsbürger die Implementierung des Protokolls zu Irland/Nordirland insbesondere auch die komplexe Regelung, bei der Nordirland einerseits Teil des Zollgebiets des Vereinigten Königreichs bleibt, andererseits jedoch die Zollregeln der EU anwendet und zu erheblichen Teilen an die Binnenmarktregeln gebunden bleibt. Dies muss über abgestufte Kontrollen verifiziert werden.

Bei den Fischereifragen ist der gegenseitige Zugang zu den Gewässern langfristig zu erhalten und ein verbindliches, rechtssicheres Verfahren zur Festlegung von Fangquoten zu vereinbaren, bei dem es einen festen Mechanismus für Konsultation über die Bewirtschaftung gemeinsamer Bestände gibt. Eine enge Verknüpfung mit den Handelsfragen ist unabdingbar.

Mit den wirtschaftlichen Themen eng verbunden, aber alleine durch die EU zu entscheiden, sind Maßnahmen zur Drittstaatenäquivalenz im Finanzsektor und die Angemessenheitsentscheidung im Datenschutz.

Sobald Klarheit über den neuen EU-Haushaltsplan, den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027, besteht, wird auch über die Möglichkeit des Vereinigten Königreichs zu entscheiden sein, sich als Drittstaat an EU-Programmen zu beteiligen, etwa am Forschungsprogramm Horizont Europa, Erasmus+ sowie am Förderprogramm Kreatives Europa. Solche Beteiligungen des Vereinigten Königreichs wären grundsätzlich zu begrüßen, sofern die grundsätzlichen Voraussetzungen der Programme für eine Aufnahme als Drittstaat erfüllt sind und das „Level Playing Field“, insbesondere bei den Beihilfen, gewahrt bleibt. Erforderlich wäre zudem eine angemessene finanzielle Beteiligung des Vereinigten Königreichs - die Schaffung eines Ausgleichs zwischen den Beiträgen und Vorteilen - sowie die Sicherstellung eines übergeordneten Rahmens über die Teilnahme an einzelnen, für das Vereinigte Königreich vorteilhaften EU-Programmen hinaus.

Bei der Freizügigkeit wird es voraussichtlich zu Veränderungen kommen. Aufenthaltsregelungen sind zu begrüßen, sofern sie auf Gegenseitigkeit und Nichtdiskriminierung beruhen. Der Zugang zum Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige liegt weitgehend in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Um die Geschlossenheit der EU nicht zu gefährden, sollten jedoch keine bilateralen Abkommen zu Fragen künftiger Aufenthalte von Personen - in den einzelnen Mitgliedstaaten einerseits und im Vereinigten Königreich andererseits - zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich geschlossen werden. Eng mit Fra-

gen der Freizügigkeit verknüpft ist die Frage der Koordinierung der sozialen Sicherheit. Die EU und das Vereinigte Königreich haben deshalb zugesagt, deren Behandlung zu prüfen.

Zudem darf die Rolle des Europäischen Gerichtshofs als oberste Instanz der Rechtsprechung in der EU durch das neu gestaltete Verhältnis zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in keiner Weise gefährdet werden.

Während der Verhandlungen ist darauf zu achten, dass bestehende Handelsverträge mit anderen Drittstaaten nicht beeinträchtigt werden.

Die EU-Kommission hat am 3. Februar 2020 den Vorschlag für ein Verhandlungsmandat veröffentlicht. Der Bundestag begrüßt den Vorschlag ausdrücklich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei den Beratungen im Rat über das Verhandlungsmandat zu den künftigen Beziehungen darauf hinzuwirken, dass

- die Handelsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich auch in Zukunft so eng und reibungslos wie möglich ausgestaltet werden, wobei die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen als Grundlage zu verankern sind;
- einseitige Wettbewerbsvorteile für das Vereinigte Königreich vermieden werden, bestehende Standards nicht abgesenkt werden sowie, soweit erforderlich, die Möglichkeit zu dynamischen Anpassungen geschaffen wird;
- eine Governancestruktur vereinbart wird, die Kohärenz ermöglicht, entwicklungsfähig ist, und der EU ausreichend Instrumente schafft, um insbesondere im gesamten Anwendungsbereich der Handelsbeziehungen auf Entwicklungen im Verhältnis zum Vereinigten Königreich angemessen reagieren zu können;
- die EU die Kontrolle über ihren Binnenmarkt und ihre Autonomie in der Beschlussfassung sowie in der Auslegung des Unionsrechts behält;
- die Kooperation bei der inneren Sicherheit möglichst weitgehend und ohne Sicherheitslücken fortgeführt werden kann, ein adäquater Rechtsschutz weiterhin gewährleistet ist und sichergestellt wird, dass Zugriffe auf EU-Datenbanken nachvollzogen werden können und die ausschließlich vereinbarungsgemäße Nutzung effektiv kontrolliert werden kann;
- im Bereich der Außen- und Verteidigungspolitik eine sehr enge Partnerschaft der EU-Institutionen und der EU-Mitgliedstaaten mit dem Vereinigten Königreich angestrebt wird, wobei die Entscheidungsautonomie der EU gewahrt bleiben muss;
- Äquivalenzentscheidungen vorläufig getroffen und in regelmäßigen zeitlichen Abständen überprüft werden bzw. bei Angemessenheitsentscheidungen die Möglichkeit für Anpassungen vorsehen wird, um auf künftige Veränderungen im Rechts- und Regulierungsrahmen angemessen reagieren zu können;
- die EU und das Vereinigte Königreich in den Dialog und Austausch treten, um Möglichkeiten für die Zusammenarbeit, für den Austausch von bewährten Verfahren und Expertise und für gemeinsames Handeln zu ermitteln – auch in Bereichen wie Kultur, Bildung, Wissenschaft und Innovation;

- der Zusammenhalt der EU weiterhin gewahrt bleibt und die EU einheitlich ihre Interessen gegenüber dem Vereinigten Königreich vertritt.